

trages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernrthm beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herstammenden Sämereien, mit Ausnahme der Del-Sämereien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangszugabe zugelassen werden.

Artikel 8.

Sobald die belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20. Dezember 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sicher gestellt haben wird, wird die preussische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maassregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich eintretenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangszugaben auf dieser Straße verständigen.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Konvention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen: In diesem Falle sollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Konvention am 31. Dezember 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Konvention soll sogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationen sollen in Berlin spätestens am 31. März ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Gefchehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

(L. S.) Manteuffel.

(L. S.) Rothomb.